



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 29. August 2025			Nr. 52/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
330	21.08.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST)	637 - 640
331	21.08.2025	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST)	641 - 642
332	25.08.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen	643
333	29.08.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis	643
334	29.08.2025	Bekanntmachung über die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15 a Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zur Kommunalwahl am 14.09.2025	643 - 644
335	29.08.2025	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Saerbeck	644 - 648

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

330. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024

Gemäß § 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag werden der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und das Prüfungsergebnis wie folgt bekannt gegeben:

<u>Jahresabschluss</u>	Bilanz zum 31.12.2024	(Anlage 1)
	Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2024	(Anlage 2)

Ergebnisverwendung

In der 66. Gesellschafterversammlung am 27.05.2025 hat der Gesellschafter die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat vorgeschlagene Gewinnverwendung beschlossen (TOP 3).

Der Jahresgewinn 2024 wird in Umsetzung des Ergebnisabführungsvertrages an den Gesellschafter ausgekehrt.

Prüfungsergebnis

Herr Alexander Kopp, M.A. Auditing, von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH aus Bad Oeynhausen hat sich als Wirtschaftsprüfer von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses überzeugt und der Gesellschaft am 12.05.2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Saerbeck, den 21.08.2025

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH

gez. Dr. Martin Sommer

(Aufsichtsratsvorsitzender)

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A		
	31.12.2024	31.12.2023
A. Anlagevermögen	31.724.330,73 €	18.659.565,27 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.062,00 €	918,00 €
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	4.062,00 €	918,00 €
II. Sachanlagen	31.082.147,73 €	18.020.526,27 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.445.491,01 €	11.890.536,01 €
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.941.931,00 €	3.512.337,00 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.248.869,95 €	1.597.021,00 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	15.445.855,77 €	1.020.632,26 €
III. Finanzanlagen	638.121,00 €	638.121,00 €
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	172.750,00 €	172.750,00 €
2. Beteiligungen	461.752,00 €	461.752,00 €
3. Wertpapiere des Anlagevermögens u. Genossenschaftsanteile	3.619,00 €	3.619,00 €
B. Umlaufvermögen	5.956.580,31 €	6.937.747,70 €
I. Vorräte	54.758,75 €	50.180,19 €
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	54.758,75 €	50.180,19 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.472.941,47 €	3.378.935,14 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.441.366,72 €	1.402.719,74 €
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	139.950,75 €	909.601,36 €
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	85.847,78 €	185.759,90 €
4. Sonstige Vermögensgegenstände	805.776,22 €	880.854,14 €
III. Guthaben bei Kreditinstituten	3.428.880,09 €	3.508.632,37 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	36.254,00 €	33.237,00 €
	37.717.165,04 €	25.630.549,97 €

P A S S I V A		
	31.12.2024	31.12.2023
A. Eigenkapital	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	3.000.000,00 €	0,00 €
C. Rückstellungen	16.714.728,00 €	17.187.901,00 €
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	683.778,00 €	730.488,00 €
2. Sonstige Rückstellungen	16.030.950,00 €	16.457.413,00 €
- 14.422.700,00 € (Vorjahr 14.929.700,00 €)		
D. Verbindlichkeiten	16.002.437,04 €	6.442.648,97 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.602.500,00 €	532.500,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.006.004,81 €	2.508.131,59 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.327.892,80 €	3.354.806,25 €
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	2.704,46 €
5. Sonstige Verbindlichkeiten	66.039,43 €	44.506,67 €
- davon aus Steuern: 0,0 T€ (Vorjahr: 0,00 T€)		
	37.717.165,04 €	25.630.549,97 €

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2024

	2024	2023
1. Umsatzerlöse	26.641.026,30 €	20.933.055,86 €
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	71.641,80 €	
3. Sonstige betriebliche Erträge	818.492,06 €	3.105.171,45 €
4. Materialaufwand	19.342.303,22 €	16.934.480,37 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	983.647,67 €	939.182,28 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	18.358.655,55 €	15.995.298,09 €
5. Personalaufwand	3.118.283,43 €	2.747.641,10 €
a) Löhne und Gehälter	2.433.328,81 €	2.197.813,89 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	684.954,62 €	549.827,21 €
- davon für Altersversorgung 195.016,06 € (VJ: 142.759,41 €)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.802.533,82 €	1.845.934,06 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	839.572,47 €	5.200.057,00 €
8. Erträge aus Beteiligungen	1.486,52 €	38.148,64 €
- davon aus verbundenen Unternehmen 1.486,52 € (VJ: 38.148,64 €)		
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	111,00 €	22,09 €
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	99.920,41 €	4.025.083,37 €
- davon Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen 9.000,00 € (VJ: 3.978.300,00 €)		
- davon aus verbundenen Unternehmen 60.233,57 €		
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	464.084,86 €	140.703,78 €
- davon Aufzinsungen von langfristigen Rückstellungen 139.333,00 € (VJ: 75.174,00 €)		
- davon an verbundene Unternehmen 204.040,53 €		
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00 €	147.923,42 €
13. Ergebnis nach Steuern	2.065.900,29 €	1.084.741,68 €
14. sonstige Steuern	19.003,48 €	16.990,58 €
15. + Gewinnabführung aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags - zu erstattende Verluste aufgrund Gewinnabführungsvertrag	2.046.896,81 €	1.067.751,10 €
16. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	0,00 €	0,00 €

331. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH (KVGST)

KVGST

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024

Gemäß § 12 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag werden der Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung wie folgt bekannt gegeben:

Jahresabschluss Bilanz zum 31.12.2024 (Anlage 1)
Gewinn- und Verlustrechnung
01.01. - 31.12.2024 (Anlage 2)

Ergebnisverwendung

In der 4. Gesellschafterversammlung am 15.05.2025 hat der Gesellschafter die von Geschäftsführung vorgeschlagene Gewinnverwendung beschlossen (TOP 3).

Der Jahresgewinn 2024 wird in das Geschäftsjahr 2025 vorgetragen.

Saerbeck, den 21.08.2025

Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH

gez. Carsten Rehers, Eva Witthake

(Geschäftsführung)

Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH, Saerbeck
Bilanz zum 31.12.2024

Anlage 1

Aktiva			Passiva		
	Jahr	Vorjahr		Jahr	Vorjahr
A. Umlaufvermögen	525.624,37 €	181.710,74 €	A. Eigenkapital	178.291,86 €	141.485,46 €
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	362.425,21 €	3.598,51 €	I. Gezeichnetes Kapital	112.000,00 €	112.000,00 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357.052,58 €		II. Gewinnvortrag	29.485,46 €	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	5.372,63 €	3.598,51 €	III. Jahresgewinn	36.806,40 €	29.485,46 €
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	163.199,16 €	178.112,23 €	B. Rückstellungen	8.825,00 €	17.770,00 €
			1. Steuerrückstellungen	3.325,00 €	13.270,00 €
			2. Sonstige Rückstellungen	5.500,00 €	4.500,00 €
			C. Verbindlichkeiten	338.507,51 €	22.455,28 €
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	338.507,51 €	22.455,28 €
Summe Aktiva	525.624,37 €	181.710,74 €	Summe Passiva	525.624,37 €	181.710,74 €

Klärschlammverwertungsgesellschaft Steinfurt mbH,
Saerbeck
Gewinn- und Verlustrechnung 2024

	2024	2023
A. Betriebliche Erträge	1.824.982,70 €	70.226,03 €
1. Erlöse Sockelbetrag	52.547,70 €	70.226,03 €
2. Erlöse Annahme Klärschlamm	1.770.066,40 €	
3. sonstige Erlöse	2.368,60 €	
B. Materialaufwand	1.757.478,49 €	5.350,98 €
1. Fremdverwertung Klärschlamm	1.757.478,49 €	5.350,98 €
C. Sonstige betriebliche Aufwendungen	13.153,81 €	22.119,59 €
1. Versicherung	1.642,20 €	1.172,35 €
2. Abschluss- und Prüfungskosten	2.024,50 €	4.500,00 €
3. sonstiger Verwaltungsaufwand	9.487,11 €	16.447,24 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	54.350,40 €	45.503,74 €
D. Steuern vom Einkommen und Ertrag	17.544,00 €	13.270,00 €
Jahresüberschuss	36.806,40 €	32.233,74 €
E. Gewinnausschüttung		
Bilanzgewinn	36.806,40 €	32.233,74 €

Kreis Steinfurt 52/2025/331

332. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen

Die Gemeinde Recke veröffentlichte am 25.08.2025 unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Bekanntmachung über die Ankündigung von Baugrunduntersuchungen.

Recke, 25.08.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 52/2025/332

333. Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 123/24 ausgestellte Dienstausweis für Frau Anne Elskamp wird hiermit für ungültig erklärt..

Steinfurt, 25.08.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 52/2025/333

334. Bekanntmachung über die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15 a Abs. 2 und 3 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) zur Kommunalwahl am 14.09.2025

Gem. § 15 a Abs. 2 KWahlG haben Wählergruppen, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies gem. § 15a Abs. 3 KWahlG dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit

Diese Regelungen gelten gem. § 15 a Abs. 7 KWahlG für Einzelbewerber entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die Einzelbewerber zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten haben.

Die Erklärungen und Mitteilungen sind vom Wahlleiter 16 Tage vor der Wahl, bzw. im Falle von Nachmeldungen, am Tag vor dem Wahltermin, bekannt zu geben.

Dem Wahlleiter des Kreises Steinfurt liegen nachstehende Erklärungen vor:

Wählergruppen:

-Keine-

Einzelbewerber:

Der Einzelbewerber Dr. Martin Sommer erklärt, in den vergangenen 12 Monaten keine Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung erhalten zu haben.

Steinfurt, 13.08.2025

Kreis Steinfurt
Der Wahlleiter
gez. Peter Freitag

Kreis Steinfurt 52/2025/334

335. Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet Saerbeck

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. -bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gemeindegebiet Saerbeck habe ich mit Verfügung vom 22.08.2025 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 30.08.2025 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung in der Gemeinde Saerbeck durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Gemeinde Saerbeck,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom März 2024 (GV. NRW S. 136), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Vereinbarung**

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht. Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Gemeinde Saerbeck tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§ 2 **Alarmierung**

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saerbeck durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§ 3 **Alarm- und Ausrückeordnung**

Die Gemeinde Saerbeck ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Saerbeck passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§ 4 **Hilfsfrist**

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§ 5 **Einsatzleitung**

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§ 6 **Kosten**

- (1) Die Gemeinde Saerbeck beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde Saerbeck multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.
- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Gemeinde Saerbeck erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.

- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs. 2 BHKG von der Gemeinde Saerbeck geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Gemeinde Saerbeck ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Gemeinde Saerbeck, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§ 7 Haftungsrechtliche Regelungen

Die Gemeinde Saerbeck stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Gemeinde Saerbeck stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§ 8 Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
 - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Taucherguppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer

Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Gemeinde Saerbeck und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. August 2025 in Kraft.

Rheine, 29.8.2025

Saerbeck, 11.08.2025

Stadt Rheine

Gemeinde Saerbeck


Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister


Dr. Tobias Lehberg
Bürgermeister

Steinfurt, 29.08.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Stöppler

Kreis Steinfurt 52/2025/335